

*Die hier nachfolgend beantwortete Anfrage wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 19.09.2024 eingereicht. Die Beantwortung hat verschiedene Recherchen in verschiedenen Bereichen (auch beim Rhein-Kreis-Neuss) erforderlich gemacht. Gleichwohl dankt die Verwaltung der anfragenden Fraktion für die Geduld bezüglich der der Answererstellung.*

**Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bittet um Beantwortung dieser Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Bauen am 17.09.2024 oder alternativ in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 19.09.2024, abhängig von der Zuständigkeit.**

### **Anfrage zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Natur und Landschaft**

Wenn bei Baumaßnahmen Schaden an Natur und Landschaft als unvermeidlich bewertet wird, muss dieser Schaden kompensiert werden. Dazu sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen und in einem Ausgleichskataster zu dokumentieren. Die Eingriffsregelung ist seit den 1970er Jahren im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Grundidee ist, unsere Ökosysteme durch Baumaßnahmen nicht weiter zu verschlechtern und landesweit die Natur und Landschaft in einem guten Zustand zu erhalten. In Zeiten von Insektensterben, Biodiversitätsschwund und zunehmender Versiegelung der Landschaft ist das generelle Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft von besonderer Wichtigkeit.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Stadtgebiet in den letzten zehn Jahren zur Kompensation in der Bauleitplanung festgesetzt? Waren auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen darunter?

FB4:

In den letzten 10 Jahren wurden 20 Verfahren als Satzung beschlossen (s. Anhang). Davon waren 18 im Verfahren nach § 13a und eines im Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt worden. Ein Ausgleich war hier nicht erforderlich. Lediglich bei dem Bebauungsplan 314 „Bogie“ bestand die Pflicht zur Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs.

Die Bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 314 hat das Erfordernis eines externen Eingriffs-Ausgleichs ergeben. Der extern zu erbringende Ausgleichsbedarf wird auf 19.814 Punkte bemessen. Hiervon werden 3.848 Punkte über die Anlage einer Streuobstwiese südwestlich des Plangebietes auf Düsseldorfer Stadtgebiet ausgeglichen. Der übrige Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto.

Darüber hinaus erfolgen innerhalb des Plangebietes verschiedene ökologisch wertvolle Maßnahmen. Dies sind im Einzelnen verschiedene Baum- und Heckenanpflanzungen, Fassadenbegrünungen sowie die Anlage eines größeren Teichs mit Röhrichtzone sowie Sumpf- und Flachwasserzone. Der ökologische Wert des Plangebietes wird mit 28.051 Punkten bemessen. Der plangebietsinterne Ausgleichswert beträgt somit 59 %. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gibt es keine.

2. Welche dieser Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung oder wurden umgesetzt?

SB 11:

Hier können die vorgezogenen Maßnahmen aus dem Ökopool im Entwicklungsraum Am Eisenbrand/Hülsenbuschweg benannt werden. Als Anlage ist ein Auszug aus dem Ökokonto beigefügt. Fertiggestellt ist die Fläche Nr. 115 (Flur 54, Flurstück 152). Die Nr. 116 (Flur 54, Flurstück 130) befindet sich noch in der Umsetzung.

3. Können Sie exemplarisch die Kompensation der Baumaßnahmen „Quartier Villa Löwenburg“ in Lank und „Ostara“ in Osterath erläutern?

FB4:

Bei dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 Gonellastraße "Löwenburg" handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Für solche Verfahren gelten gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein landschaftspflegerischer Ausgleich ist in diesem Verfahren somit nicht erforderlich gewesen.

Für den ca. 13 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266 »Ostara-Gelände« der Stadt Meerbusch wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem vereinfachten MURL-Verfahren durchgeführt.

Zur Bestimmung des möglichen Kompensationsbedarfs erfolgte eine Berechnung aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem nach dem Bebauungsplan festgesetzten Zustand von Natur und Landschaft.

Die Gegenüberstellung der vorhandenen Biotoptypen (Zustand vor der Sanierung) mit den geplanten Biotoptypen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt einen Überschuss von +336 Punkten (Gesamtwert Bestand = 134.306 Punkte abzüglich Gesamtwert Planung = 134.642 Punkte); d. h. es besteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf außerhalb des Bebauungsplanes.

4. Wie wird sichergestellt, dass der Ausgleich über Jahre Bestand hat und die Qualität der Maßnahme gewährleistet ist?

SB11:

Die Ausgleichsflächen werden zurzeit in dem im Aufbau befindlichen Grünflächenkataster digital erfasst. Diese Erfassung wird bis Mitte des Jahres abgeschlossen sein. Anschließend können Pläne über die regelmäßige Kontrolle und Pflege der Flächen erstellt werden. Kontrollen werden aktuell im Rahmen der personellen Kapazitäten in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Ein Monitoring oder Kartierungen finden nicht statt.

Rhein-Kreis-Neuss:

Stadteigene Kompensationsflächen für Bebauungspläne müssen durch die Stadt dauerhaft erhalten werden (s. auch § 4c BauGB). Dies gilt auch für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Erfüllung der Verpflichtung kann die UNB des Kreises kontrollieren.

Kompensationsflächen, die durch den Bauherren hergestellt werden müssen (bei Einzelbaugenehmigungen), muss dieser dauerhaft unterhalten und sichern. Dies überwacht bei der Herstellung die Bauaufsicht, später geht die Überwachung an die UNB über.

5. Durch wen und wie oft werden die Flächen kontrolliert? Gibt es Flächen mit einem weitergehenden Monitoring, z.B. durch Kartierungen?

Siehe Antwort zu Frage 4

6. Gibt es auch Kompensationsflächen außerhalb der Stadtgrenze und wie werden diese überprüft?

SB 11:

Die einzigen Kompensationen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen, erfolgen über den Kauf von Ökopunkten. Die Ökopunktkonten werden von den zuständigen Naturschutzbehörden verwaltet und kontrolliert.

7. Wann ist damit zu rechnen, dass die für Meerbusch zuständige Untere Naturschutzbehörde im Rhein-Kreis Neuss ein transparentes Ausgleichskataster öffentlich zugänglich macht?

Rhein-Kreis-Neuss:

Das KEV (Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnis) der UNB des Kreises befindet sich noch im Aufbau. Die Oberfläche (Schuko-App) wird vom LANUV seit ca. Anfang 2023 bereitgestellt und war teils wg. technischen Problemen nicht voll funktionstüchtig.

Die Daten zu den Kompensationsflächen aus den Bauleitplanverfahren der Städte und Gemeinden müssen diese der UNB bzw. oberen Bauaufsicht des Kreises liefern. Den Aufforderungen dazu ist bisher nicht nachgekommen worden.

Seit Juni 2000 ist laut Naturschutzgesetz NRW im Juni 2000 durch die Unteren Naturschutzbehörden ein Verzeichnis über die Kompensationsflächen zu führen. Seit 2016 ist das Verzeichnis öffentlich zugänglich zu machen. Es umfasst auch die Festsetzungen anderer Fachbehörden, z.B. im Straßenbau, in der Bauleitplanung der Kommunen, u.a. Das LANUV stellt den Behörden dafür mittlerweile ein Portal zur Verfügung.

In Vertretung

gez.

Andreas Apsel  
Erster und Technischer Beigeordneter